**Beschwerdeführer:**

VORNAME, ZUNAME

ADRESSE

ORT, DATUM

 An die

 BESCHEID ERLASSENDE BEHÖRDE

**Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht**

Ich erhebe hiermit fristgerecht

**BESCHWERDE**

an das Bundesverwaltungsgericht gegen den Bescheid der (jeweilige Dienstbehörde) vom (Datum und GZ des Bescheides).

1. Rechtzeitigkeit:

Die in oben angeführtem Bescheid vorgesehene gesetzliche Beschwerdefrist beträgt vier Wochen. Der Bescheid wurde mir am (Datum) zugestellt. Die heutige im Dienstweg eingebrachte Beschwerde ist daher rechtzeitig erhoben.

2. Erklärung der Anfechtung/Beschwerde:

Der Bescheid wird seinem gesamten Umfang nach angefochten.

3. Sachverhalt:

In meinem Antrag vom (Datum) begehre ich als Beamter, die Neufestsetzung meines Vorrückungsstichtages samt der unmittelbar daraus resultierenden Einstufung unter der unionsrechtlich gebotenen Berücksichtigung meiner vor dem 18. Geburtstag zurückgelegten Vordienstzeiten. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Dienstbehörde vom (Datum und Zahl erster Bescheid) zurückgewiesen. Nach entsprechender Beschwerde vom (Datum) wurde dieser Bescheid ersatzlos behoben und die Sache zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. In diesem nun erlassenen Bescheid vom (Datum und Zahl zweiter Bescheid) trifft die Dienstbehörde neuerlich keine inhaltliche Entscheidung und verwehrt mir demgemäß auch weiterhin die unionsrechtlich gebotene Beseitigung einer bestehenden Altersdiskriminierung.

4. Begründung der Beschwerde:

In der angeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Dienstbehörde unter Bezugnahme auf die aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (GZ 09.09.2016, Ro 2016/12/0025) aufgetragen, im fortgesetzten Verfahren **inhaltlich** über meinen Antrag zu entscheiden und dabei **einen dem Unionsrecht genügenden, diskriminierungsfreien Rechtszustand** herzustellen.

Dieser Aufforderung kommt meine Dienstbehörde nicht nach und verweist lediglich darauf, dass auf Grund von zwischenzeitlich (nachträglich nach meiner Antragstellung) eingetretenen Gesetzesänderungen keine antragsgemäße Neufestsetzung mehr durchgeführt werden könne, weil die Bestimmungen zum „Vorrückungsstichtag“ rückwirkend außer Kraft getreten seien. Sie negiert damit die angeführte Judikatur und verletzt mich als Normunterworfenen in dem mir verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf die Verläßlichkeit des Gesetzes (Rückwirkungsverbot), wie dies der VwGH grundsätzlich in seinem Stammrechtssatz am 15.11.2007 zu GZ 2004/12/0164 klargestellt hat.

5. Antrag:

Das Bundesverwaltungsgericht möge daher den angefochtenen Bescheid aufheben und darauf erkennen, dass mein Vorrückungsstichtag und meine daraus resultierende besoldungsrechtliche Einstufung antragsgemäß neu festzusetzen sind und mir die entsprechenden Bezugsdifferenzen innerhalb offener Verjährungsfrist nachzuzahlen sind.

Ebenfalls möge darauf erkannt werden, dass infolge der sich daraus mittelbar ergebenden Erhöhung meines Besoldungsdienstalters eine entsprechende Verbesserung für meine seit der Bundesbesoldungsreform 2015 wirksamen Einstufung einzutreten hat und auch diesbezüglich die entsprechenden Bezugsdifferenzen nachzuzahlen sind.

 (Unterschrift)